



## Zulassung mit einem Fachhochschul-Abschluss in ein Bachelor- bzw. in ein Masterprogramm der Universität St. Gallen

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Erlass stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Prüfungsordnung für die Master-Stufe vom 24. Februar 2003 (Stand am 10. Juni 2011) (POMA)
- Studienordnung für die Master-Stufe vom 30. Juni 2003 (Stand am 23. Mai 2011) (StOMA)
- Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung vom 6. März 2002 (Stand am 10. Juni 2011) (PO-BA)
- Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung vom 10. Juni 2002 (Stand am 23. Mai 2011) (StOBA)
- Reglement über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St. Gallen vom 23. Februar 2004 (ZulR)
- Ausführungsbestimmungen Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss zum regulären Studium (Bachelor-/Masterstudium) vom 3. Februar 2004 inkl. Nachträge
- Beschluss des Senatsausschusses über die Eckwerte betreffend Zweitstudium, Quereinstieg, Studiensperren sowie Studien- und Ordnungswechsel vom 6. Mai 2003, inkl. Anpassungen
- Beschluss des Senatsausschusses über die Handhabung von Studierenden, welche die Ergänzungsleistungen definitiv nicht bestanden haben vom 1. Dezember 2009

Rechtliche Bezugnahme auf weitere Erlasse:

- Ausführungsbestimmungen Sprachen für die Bachelor- und Master-Stufe vom 26. Oktober 2004
- Ausführungsbestimmungen Genügende Buchhaltungskennntnisse für die Assessment-, Bachelor- und Master-Stufe vom 12. April 2005
- Zulassungsreglement des Master-Programmes Strategy and International Management vom 30. März 2010
- Zulassungsreglement des Master-Programmes Banking and Finance vom 26. Oktober 2010

Nicht behandelt wird die formelle Zulassung für ausländische Studierende, welche dem Zulassungsverfahren gemäss ZulR unterstellt sind. Für die Zulassung mit einem Diplom einer Universität gelten die Bestimmungen "Bedingungen für eine Zulassung zum Studium auf Master-Stufe bzw. zu einem Bachelor/ Master-Wechsel" vom 15. November 2011.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1. Dieser Beschluss regelt die Zulassung mit einem Abschluss einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule (FH).
- 2.2. Gleichgestellt sind Abschlüsse, die an einer deutschen, österreichischen oder liechtensteinischen Fachhochschule erworben wurden.

---

<sup>1</sup> Entscheid vom 09.05.2006 mit Nachträgen vom 26.02.2008, 01.12.2009 und vom 14. Dezember 2010

Abschlüsse einer schweizerischen Höheren Fachschule, welche gemäss Art. 26 der Fachhochschulverordnung (FHSV) vom 11. September 1996 in einen FH-Abschluss umgewandelt wurden, sind ebenfalls anerkannt.

- 2.3. Dieser Erlass findet für eine Zulassung für das akademische Studienjahr 2012/13 und spätere Jahre Anwendung.

### 3. Zulassung mit einem Fachhochschul-Abschluss in Wirtschaft

- 3.1. Inhaber(innen) eines FH-Abschlusses in Wirtschaft (Bachelor- oder Master-Abschluss) können zum Studium auf der Master-Stufe in allen betriebswirtschaftlichen Programmen zugelassen werden, sofern ein Notenschnitt im Bachelor-Diplom oder Master-Abschluss von mind. 5,00 nachgewiesen wird (Deutschland / Österreich: 2,00).

Der Master-Abschluss muss in einem konsekutiven Studiengang erworben worden sein.

- 3.2. Die Zulassung ist zu den betriebswirtschaftlichen Programmen möglich:

- Informations-, Medien- und Technologiemanagement;
- Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement (in deutscher und in englischer Sprache);
- Rechnungswesen und Finanzen;
- Banking and Finance (in englischer Sprache);
- Strategy and International Management (in englischer Sprache);
- Unternehmensführung.

- 3.3. Für die definitive Zulassung werden die Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen verlangt:

- a) formelle und materielle Zulassungsbedingungen, wobei in den Programmen Strategy and International Management sowie Banking and Finance die Zulassungsbedingungen gemäss speziellem Zulassungsreglement erfüllt sein müssen;
- b) Ergänzungsleistungen gemäss Ziff. 4ff;
- c) die beiden Sprachnachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen "Sprachen" des Senatsausschusses vom 26. Oktober 2004;
- d) der Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse gemäss Art. 16 der Prüfungsordnung für das Assessmentjahr vom 25. Juni 2001 und den Ausführungsbestimmungen "Genügende Buchhaltungskennntnisse" des Senatsausschusses vom 12. April 2005.

- 3.4. Für Bewerbende ausländischer Nationalität gelten zudem die Bestimmungen des Reglementes über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St. Gallen vom 23. Februar 2004.

- 3.5. Externe Bewerbende, welche keine Zulassung zu den spezialisierten Programmen Strategy and International Management oder Banking and Finance erhalten, können sich in einem Jahr erneut zu diesen Programmen bewerben. Wer ein anderes nicht-spezialisiertes Programm absolvieren will, kann sich zum Folgesemester bewerben.

## 4. Ergänzungsleistungen

- 4.1. Es sind Ergänzungsleistungen aus der Bachelorstufe zu absolvieren, die alle Bewerber und Bewerberinnen abzulegen haben.
- 4.1.1. Für die betriebswirtschaftlichen Master-Programme "Informations-, Medien- und Technologiemanagement", "Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement", "Rechnungswesen und Finanzen", "Banking and Finance", "Strategy and International Management" sowie "Unternehmensführung" gilt die sog. Basketlösung. Diese bedeutet, dass Bewerbende mit externen Abschlüssen, in Abhängigkeit von der Zusammensetzung ihrer Kernfächer, in Baskets eingeteilt werden (Basket A, B oder C).
- Basket A: keine Ergänzungsleistungen  
Basket B: 20 Credits an Ergänzungsleistungen (18 Credits im Programm "Strategy and International Management")  
Basket C: 40 Credits an Ergänzungsleistungen (38 Credits im Programm "Strategy and International Management")
- 4.1.2 Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Master-Abschluss werden in das Basket C eingeteilt. Anrechnungen externer Leistungen sind generell nicht möglich.

In den Programmen, welche über einen Katalog von 40 Credits an Ergänzungsleistungen verfügen, sind zu erbringen:

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| - Forschungsmethoden              | 6 Credits  |
| - Finance                         | 6 Credits  |
| - Controlling und Rechnungslegung | 6 Credits  |
| - Organisieren und Führen         | 6 Credits  |
| - Makroökonomik II                | 4 Credits  |
| - Mikroökonomik II                | 4 Credits  |
| - Wirtschaftsrecht                | 4 Credits  |
| - Steuerrecht                     | 4 Credits  |
| Total                             | 40 Credits |

Studierende, welche das Masterprogramm Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement auf Englisch absolvieren wollen, haben den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse zu erbringen:

- Englisch Niveau II oder TOEFL (minimum score paper-based 600, computer-based 250, internet-based 100), oder IELTS (minimum score: 7.5 academic version), oder einen alternativen Test auf Niveau C2 (GER).

Für das Master-Programm Strategy and International Management, welches über einen Katalog von 38 Credits verfügt, sind folgende Ergänzungsleistungen zu erbringen:

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| - Marketing                   | 6 Credits |
| - Research Methods            | 6 Credits |
| - Finance                     | 6 Credits |
| - Organisation and Leadership | 6 Credits |
| - Macroeconomics II           | 4 Credits |

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| - Microeconomics II     | 4 Credits  |
| - European Economic Law | 6 Credits  |
| Total                   | 38 Credits |

4.2. Für Bewerbende nicht deutscher Muttersprache können, sofern keine englischsprachige Veranstaltung angeboten wird, für eine Zulassung zu einem in englischer Sprache durchgeführten Master-Programm besondere Prüfungen durchgeführt werden. Diese müssen nicht veranstaltungsgebunden sein.

4.3. Ergänzungsleistungen müssen ab dem Zeitpunkt der Studienaufnahme auf der Master-Stufe innerhalb eines Studienjahres abgelegt und bestanden worden sein. Die Fremdsprachen-Nachweise sowie der Nachweis ausreichender Buchhaltungskennntnisse sind davon ausgenommen. Sie sind bis Ende der Master-Stufe nachzuweisen. Sind die Ergänzungsleistungen auch bei Vorliegen von entschuldbaren Gründen wie Krankheit oder Unfall nach einem Jahr nicht positiv absolviert worden, gilt der Nachweis als nicht erbracht und das Studium auf der Stufe wird sistiert. Auch ein Austauschstudium ist in diesem Falle nicht möglich. Studierende können nach der Sistierung nur noch die ausstehenden Ergänzungsleistungen ablegen.

4.4. Grundsätze für das Bestehen der Ergänzungsleistungen:

4.4.1. Der Durchschnitt aller abzulegenden Credits gemäss Ziff. 4.1.2. muss 4,00 betragen. Dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt.

4.4.2. Notenskala:

6,0 (herausragend); 5,5 (sehr gut); 5,0 (gut); 4,5 (befriedigend); 4,0 (genügend) // 3,5 (mangelhaft); 3,0 (schlecht); 2,5 (schlecht bis sehr schlecht); 2,0 (sehr schlecht); 1,5 (sehr schlecht bis unbrauchbar); 1,0 (unbrauchbar)

4.4.3. Minus-Kreditnotenpunkte (M-NCPs):

M-NCPs sind die Differenz zwischen einer in einem Prüfungsteil erzielten ungenügenden Note und der gerade noch genügenden Note 4,0, gewichtet mit den Credits des Prüfungsteils.

Beispiel: Eine Note 3,5 im Steuerrecht ergibt 2 M-NCPs: 0,5 Minusnoten x 4 Credits Gewichtung.

Pro 3 abzulegende Credits darf ein halber Minus-Kreditnotenpunkt (M-NCPs) erzielt werden; bleibt am Schluss ein angeschnittener Dreier-Block, wird auch für diesen ein halber M-NCP zugestanden.

Beispiel: Bei Ergänzungsleistungen im Umfang von 40 Credits können höchstens 7 M-NCPs beansprucht werden (13 volle Dreierblöcke und ein angeschnittener Dreierblock = 14 x 0,5 M-NCP).

4.4.4. Wiederholbarkeit:

Wird in einem Prüfungsteil eine ungenügende Note erzielt, kann dieser bei der nächsten Gelegenheit (einmal) wiederholt werden. Dabei kann die Wiederholung bereits während oder erst

nach Beendigung des ganzen Prüfungszyklus erfolgen. Die bessere Note der beiden Prüfungen wird definitiv übernommen.

Positiv absolvierte Ergänzungsleistungen können nicht wiederholt werden.

#### 4.4.5. Konsequenzen bei Nicht-Bestehen:

Werden die Ergänzungsleistungen definitiv nicht bestanden, verfallen die im Master-Programm erbrachten Leistungen. Das Studium kann im gewählten Programm nicht mehr fortgesetzt werden. Der/die Studierende kann das Studium in einem zweiten betriebswirtschaftlichen Master-Programm aufnehmen (gemäss Art. 42 der Prüfungsordnung der Master-Stufe). Eine Anrechnungsmöglichkeit von positiv absolvierten Leistungen der Master-Stufe ist möglich, wobei das zweite Master-Programm deren Anrechenbarkeit vorsehen muss.

Die positiv absolvierten Ergänzungsleistungen müssen zwingend an den Ergänzungsleistungskatalog des zweiten Programmes angerechnet werden, sofern die Ergänzungsleistung im zweiten Programm ebenfalls verlangt wird. Eine Anrechnung der negativ absolvierten Ergänzungsleistungen ist nicht möglich.

#### 4.4.6. Provisorische Zulassung zur Master-Stufe

Studierende, welche Studienleistungen gemäss Ziff. 3.3. zu erbringen haben, können provisorisch zur Master-Stufe zugelassen werden.

Die definitive Zulassung erfolgt erst nach Erfüllung aller Auflagen sofern alle Credits gemäss Ziff. 3.1. lit. b) bestanden sind, ausreichende Buchhaltungskennntnisse sowie beide Sprachen gemäss Ziff. 3.3. lit. c) und d) nachgewiesen werden.

## 5. Zulassung mit einem fachfremdem Fachhochschul-Abschluss

- 5.1. Inhaber(innen) eines fachfremden FH-Abschlusses (Bachelor- oder Master-Stufe) werden ins 3. Semester, d.h. in die Bachelor-Stufe, zugelassen (Anrechnung des Assessmentjahres).
- 5.2. Ein FH-Abschluss in Wirtschaft wird für die Zulassung zu den Studienschwerpunkten (Majors) Volkswirtschaft, Internationale Beziehungen, Rechtswissenschaft und Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften als fachfremder FH-Abschluss eingestuft.

## 6. Beginn der Programme

- 6.1. Die Programme Informations-, Medien- und Technologiemanagement, Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement, Rechnungswesen und Finanzen sowie Unternehmensführung können im Frühjahrs- und im Herbstsemester begonnen werden.
- 6.2. Die Programme Banking and Finance sowie Strategy and International Management können nur zum Herbstsemester begonnen werden.

## 7. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Universität St. Gallen

Zulassungs- und Anrechnungsstelle

Dufourstrasse 50

CH-9000 St. Gallen

E-mail: [zulassung@unisg.ch](mailto:zulassung@unisg.ch)

Q:\VERW-HSG\AKD\Lehre\ZULASSUN\Zul-FH-Dipl\_SenA\_def\_Anp11.docx